

**Satzung der Stadt Braunlage  
über die Erhebung von Ablösebeträgen  
für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen**

Aufgrund der §§ 10 und 58 (1) Punkt 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 10.06.2021 und § 47 Abs. 5 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) in der Fassung vom 10.11.2020 hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 21.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

In der Stadt Braunlage werden Ablösebeträge für notwendige Einstellplätze baulicher Anlagen nach dieser Satzung erhoben.

**§ 2  
Erhebungsgrundsatz**

Wenn notwendige Einstellplätze nicht oder nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten entsprechend den Anforderungen des öffentlichen Baurechts zur Verfügung gestellt werden können, so kann die Stadt Braunlage ausnahmsweise zulassen, dass stattdessen ein Geldbetrag (Ablösebetrag) an sie gezahlt wird.

**§ 3  
Höhe des Ablösebetrages**

- 1) Der Ablösebetrag für jeden nicht geschaffenen notwendigen Einstellplatz beträgt:
  - a. In der Zone I: 4.600,00 €
  - b. In der Zone II: 4.000,00 €
- 2) Die Zone I umfasst den Innenstadtbereich des Ortsteiles Braunlage. Der Innenstadtbereich des Ortsteiles Braunlage ergibt sich aus der anliegenden Karte.
- 3) Die Zone II umfasst die Bereiche, die nicht in im Innenstadtbereich des Ortsteiles Braunlage gelegen sind sowie die Ortsteile Hohegeiß und Sankt Andreasberg.

**§ 4  
Abgabeschuldner**

- 1) Zur Zahlung des Ablösungsbetrages ist verpflichtet, wer zu einer Ausnahme nach § 47 Abs. 5 Satz 1 NBauO Anlass gegeben hat.
- 2) Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner.

**§ 5  
Entstehung und Fälligkeit der Ablösungsschuld**

- 1) Die Ablösungsschuld entsteht mit der Zulassung der Ausnahme nach § 47 Abs. 5 Satz 1 NBauO.
- 2) Der Ablösungsbetrag wird durch Festsetzungsbescheid bekanntgegeben. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.August 2021 in Kraft.


Braunlage, den

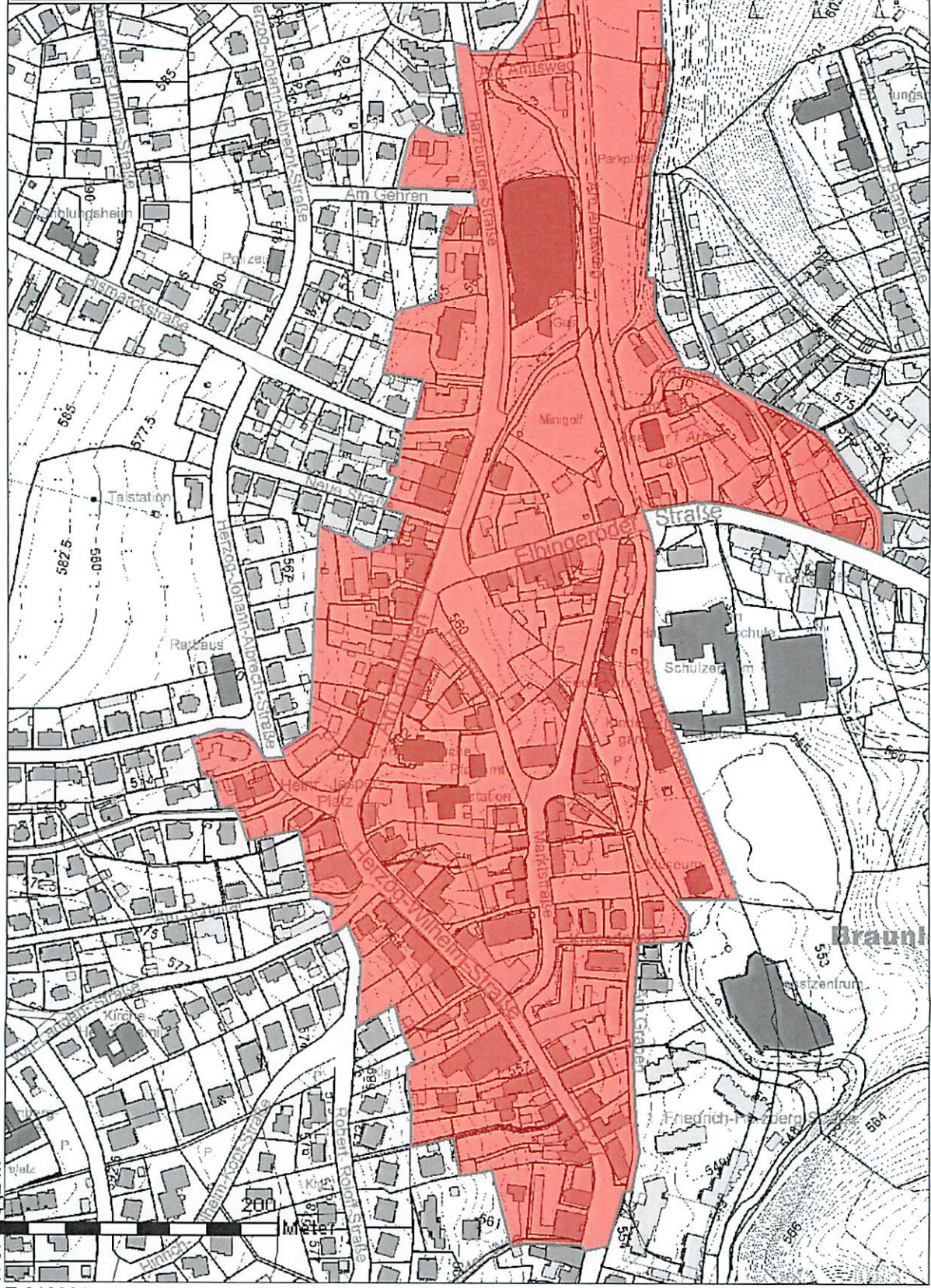
Der Bürgermeister



E 611587 m

N 5732556 m

Titel		Innenstadtbereich Braunlage		<i>ff</i>	
Inhalt		Festsetzung Innenstadtbereich für Ablösesatzung			
Institution		Stadt Braunlage			
Bearbeiter	Nagel	Datum	12.07.2017	Maßstab	1 : 4.000
		© 2016, Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, www.lgin.niedersachsen.de			



N 5734542 m

E 610931 m

